

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	HTWG – Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung		
Ggf. Standort	Konstanz		
Studiengang	General Management (GM)		
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration (MBA)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	10	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	5,5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2015 – SS 2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	15.04.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	18
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	19
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	20
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	21
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	22
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	22
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	23
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	24
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	24
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	25
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	25
III Begutachtungsverfahren	26
1 Allgemeine Hinweise	26
2 Rechtliche Grundlagen.....	26
3 Gutachtergremium.....	26
IV Datenblatt	27
1 Daten zum Studiengang.....	27
2 Daten zur Akkreditierung.....	28

V Glossar29



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung (nachfolgend HTWG genannt) ist eine staatliche Hochschule für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Landeshochschulgesetz (LHG) insbesondere § 2 und § 31 (Weiterbildung) Landeshochschulgesetz (LHG). Die Organisation der HTWG ist durch §§ 15-26 LHG festgelegt.

Zum WS 2021/22 studierten ca. 4.800 Studierende in 22 Bachelor- und 19 Masterstudiengängen, davon 3 berufsbegleitend, in den Bereichen Technik, Wirtschaft und Gestaltung an der HTWG. Die Lehre wird von rund 166 hauptamtlichen Lehrenden (Vollzeitäquivalent) abgesichert. Die weiterbildenden Studiengänge und Angebote werden von der Lake Constance Graduate School gGmbH (www.lcgs-konstanz.de | nachfolgend LCGS genannt) organisiert. Die LCGS ist das Kompetenz- und Dienstleistungszentrum der HTWG für alle Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung.

Der zu reakkreditierende MBA-Studiengang „General Management“ (nachfolgend MBA GM genannt) steht inhaltlich wie methodisch in der Tradition der sogenannten „Konstanzer BWL“ an der Fakultät Wirtschafts-, Kultur- und Rechtswissenschaften der HTWG, deren Bachelor- und Masterstudiengänge parallel in einem eigenen Bündelverfahren der Programmakkreditierung reakkreditiert werden. Allen gemeinsam ist der generalistische Ansatz, der den Absolventen die Chance eröffnen soll, alle Facetten und Dimensionen einer erfolgreichen und zugleich gesellschaftlich verantwortlichen Unternehmensführung kennenzulernen. Die „Konstanzer BWL“ war mit dieser Ausrichtung ihrer Zeit und dem damaligen Mainstream innerhalb der Wirtschaftswissenschaften deutlich voraus.

Dies gilt auch für den, im Wintersemester 2006/07 gestarteten MBA GM, der darauf abzielt, Studierende zu Führungskräften zu entwickeln, die bereit und fähig sind, die Herausforderungen des heutigen und zukünftigen Geschäftsumfeldes auf nationaler, europäischer wie globaler Ebene zu meistern und einen nachhaltigen Mehrwert für das Unternehmen zu generieren. Im 21. Jahrhundert erfordert dies eine Kombination aus professioneller Unternehmensführung, Integrität und der Fähigkeit, gesellschaftliche und ökologische Verantwortung auf der Grundlage eines sowohl wert- als auch werteorientierten Managementansatzes im doppelten Bedeutungssinn des Wortes „wahrzunehmen“.

Das Master-Studium General Management ist ein nicht-konsekutives, anwendungsorientiertes, weiterbildendes, berufsbegleitendes Studium, das auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulgrad oder auf einem als gleichwertig eingestuften Abschluss aus dem In- und Ausland aufbaut. Ziel des generalistisch ausgerichteten Studiums ist es, Personen ohne wirtschaftswissenschaftliches Studium umfassend, gezielt und praxisorientiert das notwendige Rüstzeug für übergreifende Managementaufgaben zu vermitteln. Neben aktuellem Wissen auf der Grundlage von Theorien, die „state-of-the-art“ sind, gehören dazu Methoden und Instrumente zu allen wesentlichen Bereichen der unternehmerischen Tätigkeit. Das Studium fördert das Verständnis für kaufmännisches Denken,

den Prozess der Unternehmensführung, die Gesamtzusammenhänge des Unternehmens und ist auf eine Führungstätigkeit in prinzipiell allen Arten von Organisationen ausgerichtet.

Ausgehend von einem Überblick über die Funktionsbedingungen von Unternehmen in spezifischen Wirtschaftsordnungen werden zunächst die Grundlagen einer wertorientierten Unternehmensführung im Rahmen des Finanz- und Rechnungswesens vermittelt. Ergänzend dazu werden Konzepte und Instrumente in den Bereichen „Strategische Planung“, „Controlling“, „Innovationsmanagement“, „Marketing“, „Wertschöpfungsmanagement“, „Organisation und Führung“ sowie „Personalmanagement“ vermittelt. Den Kontext dieser Themen bildet der Ansatz einer werteorientierten Unternehmensführung, deren Grundlagen (Werte- und Integritätsmanagement, Unternehmensethik, CSR und Nachhaltigkeit) zu Beginn des Studiengangs und im Rahmen des Moduls „Verantwortungsvolles Management“ vermittelt werden. Trainings im Bereich Soft-Skills geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre Führungskompetenz sowie ihre Kommunikations- und Kooperationskompetenz weiter auszubauen. In einem Unternehmensplanspiel wird die im Studium erworbene Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz in einer simulierten Unternehmensrealität eingeübt.

Im zweiten und dritten Semester bearbeiten die Studierenden studienbegleitend jeweils ein Praxisprojekt. Dabei entwickeln und trainieren sie die Fähigkeit, die im Studium erworbenen Theorien, Methoden und Instrumente auf konkrete Problemstellungen der Praxis des Managements anzuwenden. Dies dient auch als Vorbereitung für die im vierten Semester zu erstellende Masterthesis.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Gesamteindruck zur Studienqualität des Studienprogramms ist durchweg positiv.

Der Anspruch des Masterstudiengangs General Management (MBA), seine Absolvent*innen umfassend, gezielt und praxisorientiert für weitreichende und übergreifende Management- und Führungsaufgaben zu qualifizieren, welche in ganz unterschiedlichen Verantwortungsbereichen eines Unternehmens aber auch anderer Organisationen Verständnis für kaufmännisches Denken und für unternehmerische Gesamtzusammenhänge erfordern, ist einem solchen inhaltlich breit aufgestellten weiterbildenden Masterstudiengang sicher angemessen und für diesen Studiengang auf der Grundlage des definierten Konzeptes, insbesondere der Studieninhalte und der Modulstruktur, zweifellos sinnvoll, adäquat und auch realistisch.

Der breite und integrierte methodische Ansatz dürfte es den Studierenden, die – wie zu erwarten ist – in ihrem früheren Studium wie auch in ihrer bisherigen Berufspraxis in sehr unterschiedlichen Gebieten tätig waren, erleichtern, an das breite Spektrum ihrer beruflichen Erfahrungen anzuknüpfen und unternehmensführungsrelevante Fragestellungen in das neue Studium zu transferieren, um diese künftig in ihrem Berufsalltag kompetent und methodisch fundiert bewältigen zu können.

In Summe stellt das Studienprogramm “MBA - General Management” eine Mischung aus akademischen Aspekten der BWL mit dem Einschlag einer starken angewandten Lehre dar. Die Hochschule hebt die Bedeutung dieses Programms im Rahmen der Weiterbildungsoptionen mit Blick auf die Kooperation mit Teilnehmer*innen aus der freien Wirtschaft hervor und beabsichtigt dieses weiterzuentwickeln.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von 90 ECTS-Punkten ((§ 35 (4) „ZSPObbMa – besonderer Teil)). Das vierte Semester dient der Erstellung der Masterarbeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Master-Studium General Management ist ein nicht-konsekutives, stärker anwendungsorientiertes berufsbegleitendes Studium, das auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulgrad oder auf einem als gleichwertig eingestuften Abschluss aus dem In- und Ausland aufbaut. Ziel des generalistisch ausgerichteten Studiums ist die Vermittlung von vertieften Kompetenzen im Bereich wertheorieorientierter Unternehmensführung, die auf eine Führungstätigkeit in prinzipiell allen Organisationen ausgerichtet ist.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 6 Monaten ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 35 (13) „ZSPObbMa – besonderer Teil).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen in den MBA GM sind in § 2 ZSPObbMa geregelt. Die Zulassung setzt bei den Bewerbern einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss voraus, abweichend von § 2 ZSPObbMa wird eine in der Regel einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach Abschluss

des zulassungsberechtigenden Studiums gefordert. (§ 35 (2) „ZSPObbMa – besonderer Teil) wodurch die Kriterien für eine Klassifizierung des MBA GM als nicht- konsekutiver, weiterbildender Studiengang erfüllt sind. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Zulassung zur externen Prüfung erfolgt durch die Hochschule (vgl. § 3 Abs. 3 „ExPVbbMa“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang MBA GM ist ein anwendungsorientierter nicht-konsekutiver berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang, der zum Abschluss Master of Business Administration (MBA) führt.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Es erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es wurde im Nachgang überarbeitet und von der Hochschule nachgereicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den ECTS-Punkten, den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit und zum Gesamtarbeitsaufwand. Das Studienprogramm besteht aus zehn Modulen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Leistungsumfang, einschließlich der Masterarbeit, entspricht 90 ECTS-Punkten (s. Besonderer Teil der SPO, §35 Abs. 4). Ein ECTS-Punkt entspricht 30 Zeitstunden. Die Modulgrößen sind je nach Thema unterschiedlich bemessen und so werden im ersten und dritten Semester je 20 ECTS-Punkte und im zweiten Semester 22 ECTS-Punkte vergeben. Pro Modul werden 5, 6 oder 8 ECTS-Punkte vergeben. Die Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und als prüfbare Einheiten definiert. Für die Masterarbeit werden 28 ECTS-Punkte vergeben.

Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte erforderlich. Die Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung für berufsbegleitende Masterstudiengänge (ZSPObbMa) regelt allgemein, dass die Zulassung ein Grundstudium erfordert (s. § 2 Abs. 1) und verweist für weiteres (ebd. § 1 Abs. 2) auf die Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa). Diese konkretisiert, dass das grundständige Studium eine Dauer von mindestens drei Jahren sowie einen Leistungsumfang von 210 Leistungspunkten aufweisen muss (s. § 5 Abs. 1). In dreisemestrigen Masterstudiengängen wie dem hier begutachteten besteht abweichend die Möglichkeit, mit lediglich 180 im Grundstudium erworbenen Leistungspunkten zugelassen zu werden (s. ebd.: § 5 Abs. 2). Dann wird die Auflage erteilt, während des Studiums zusätzliche 30 Leistungspunkte zu erwerben (s. ebd.: § 6 Abs. 7 bzw. § 5 Abs. 1). Abweichende Einzelfallregelungen im Sinne von § 8 Abs. 2 StAkkrVo BW, bei denen insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben werden, sind nicht vorgesehen.

Die hier einschlägige Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge fehlte im Anhang des ursprünglichen Antrags und wurde nachgereicht. Im Rahmen der Nachreichung ersetzt wurde auch das ursprünglich angehängte Diploma Supplement, welches im fraglichen Punkt entsprechend korrigiert wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Anerkennung und Anrechnungen von Leistungen erfolgen auf Antrag, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Studienzeiten, Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden (§ 21 ZSPObbMa).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengang General Management (GM) wurde von der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HTWG) eingerichtet und wird von ihr verantwortet. Die Verwaltung, Durchführung und Organisation des Studienprogramms wurde der Lake Constance Graduate School gGmbH (LCGS) übertragen. Gesetzliche Basis sind der § 31 „Weiterbildung“ sowie der § 33 „Externenprüfung“ des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG). Die Abnahme der Prüfungen, die Ausstellung der Zeugnisse sowie die inhaltlich-fachliche Gestaltung des Studienprogramms erfolgen durch die Hochschule. Umfang und Art der bestehenden Kooperation sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte sowie der Unterrichtssprache verbindlich geregelt und im Internet veröffentlicht.

Aus der Kooperation der Hochschule mit der LCGS ergibt sich für die Hochschule u. a. ein Mehrwert dadurch, dass das Angebot managementorientierter Masterstudiengänge um eine berufsbegleitende Alternative ergänzt wird. Die Teilnehmer*innen haben durch dieses Studienangebot die Möglichkeit eines managementorientierten Masterstudiums ohne vorheriges wirtschaftswissenschaftliches Bachelorstudium. Insbesondere eröffnet sich für die Teilnehmer*innen die Chance, das Beste aus zwei Welten zu kombinieren: die berufliche Tätigkeit in der Industrie oder im Unternehmen nahtlos fortzusetzen und gleichzeitig einen Masterabschluss zu erwerben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Primäres Ziel des berufsbegleitenden MBA GM ist es, die Studierenden umfassend, gezielt und praxisnah für Managementaufgaben zu qualifizieren. Dabei stehen neben der betriebswirtschaftlichen Fachkompetenz unter den Rahmenbedingungen des 21. Jhd. auch die Persönlichkeitsentwicklung mit den Bereichen Methodenkompetenz (z. B. persönliche Arbeitstechniken, Strukturierung von Entscheidungsprozessen, Präsentations- und Moderationstechniken, Führungswissen) und Sozialkompetenz (d. h. mit anderen Menschen in arbeitsteiligen Systemen sinnvoll und erfolgreich umzugehen) vor dem Hintergrund werteorientierter Ansätze der Unternehmensführung (verantwortungsvolles Management, Werte- und Integritätsmanagement, Good Corporate Governance und CSR) im Vordergrund.

Der MBA GM richtet sich an die mittlere und obere Führungsebene sowie an den Führungsnachwuchs mittelständischer Unternehmen, aber auch an die mittlere Führungsebene und an Nachwuchsführungskräfte von Großunternehmen. Dabei ist in erster Linie an Personen gedacht, die kein wirtschaftswissenschaftliches Erststudium haben und als Führungskräfte Managementaufgaben übernehmen wollen oder schon übernommen haben und über eine, möglichst mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Ziel dieser Anforderung ist es, dass die Absolventen im Rahmen der Weiterbildung ihre Erfahrungen, Einblicke und ihr Problembewusstsein für Fragestellungen der alltäglichen Praxis aus ihren Unternehmen einbringen und mit den anderen Studierenden teilen können.

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollten zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung ein erstes akademisches Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben. Darüber hinaus sollten sie die Bereitschaft mitbringen, ihre persönliche und berufliche Weiterentwicklung aktiv zu betreiben, d. h. die fachliche, soziale und kommunikative Managementkompetenz praxisnah zu vertiefen und auszubauen. Im Rahmen des MBA sollen Zugänge zu den noch brachliegenden oder wenig trainierten eigenen Potentialen erschlossen und den Absolventinnen und Absolventen dabei geholfen werden, den beruflichen ebenso wie ihren privaten Alltag – über die rein fachliche Qualifi-

kation hinaus – bewusster und erfolgreicher zu gestalten. Dies bedeutet, neue Denkmodelle, fachliche Inhalte, Methoden und Instrumente kennen zu lernen, im Austausch mit Dritten tragfähige Perspektiven für den Umgang mit Herausforderungen persönlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Art zu entwickeln und die eigene Kommunikations-, Entscheidungs- und Problemlösungskompetenz weiter auszubauen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Anspruch des Masterstudiengangs General Management (MBA), seine Absolventinnen und Absolventen umfassend, gezielt und praxisorientiert für weitreichende und übergreifende Management- und Führungsaufgaben zu qualifizieren, welche in ganz unterschiedlichen Verantwortungsbereichen eines Unternehmens aber auch anderer Organisationen Verständnis für kaufmännisches Denken und für unternehmerische Gesamtzusammenhänge erfordern, ist einem solchen inhaltlich breit aufgestellten weiterbildenden Masterstudiengang sicher angemessen und für diesen Studiengang auf der Grundlage des definierten Konzeptes, insbesondere der Studieninhalte und der Modulstruktur, zweifellos sinnvoll, adäquat und auch realistisch.

Angesichts des für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts-, Kultur- und Rechtswissenschaften der HTWG traditionell kennzeichnenden und auch für diesen weiterbildenden Master gewählten generalistischen Ansatzes ist es dabei auch konsequent, als Zielgruppe vorrangig Personen ohne wirtschaftswissenschaftliches Studium in den Fokus der Zielgruppenansprache zu nehmen.

Der breite und integrierte methodische Ansatz dürfte es den Studierenden, die – wie zu erwarten ist – in ihrem früheren Studium wie auch in ihrer bisherigen Berufspraxis in sehr unterschiedlichen Gebieten tätig waren, erleichtern, an das breite Spektrum ihrer beruflichen Erfahrungen anzuknüpfen und unternehmensführungsrelevante Fragestellungen in das neue Studium zu transferieren, um diese künftig in ihrem Berufsalltag kompetent und methodisch fundiert bewältigen zu können.

Darüber hinaus erscheinen die verschiedenen Veranstaltungsformate geeignet, auch die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gezielt und facettenreich zu fördern. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (entsprechend KMK) können somit bezüglich der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus dieses Studiengangs als erfüllt bewertet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Module „Unternehmensführung in Marktwirtschaften“, „Wertorientiertes Management“ und „Methoden- und Sozialkompetenz“ dienen vorwiegend der Vermittlung wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen, aber auch im ökonomischen Kontext relevanter Denkweisen und Kompetenzen. Dazu gehören insbesondere analytisches und strategisches Denken sowie Kompetenzen im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung. Die Module „Marktorientiertes Management“, „Internationalisierung“, „Organisation und Personalmanagement“, „Verantwortungsvolles Management“ sowie „Wertschöpfungsmanagement“ widmen sich speziell den Fragen der wertorientierten Unternehmensführung bzw. des modernen Wertschöpfungsmanagements.

Ausgehend von einem Überblick über die Funktionsbedingungen von Unternehmen in unterschiedlichen Wirtschaftsordnungen werden zunächst die Grundlagen einer wertorientierten Unternehmensführung im Rahmen des Finanz- und Rechnungswesens vermittelt. Neben den Grundzügen der Unternehmensrechnung werden Fragen der Bilanzierung, Bilanzpolitik und Bilanzanalyse sowie der Finanzierung von Unternehmen behandelt. Ergänzend dazu werden Konzepte und Instrumente in den Bereichen „Strategische Planung“, „Controlling“, „Innovationsmanagement“, „Marketing“, „Organisation und Führung“ sowie „Personalmanagement“ vermittelt. Den Kontext dieser Themen bildet der Ansatz einer wertorientierten Unternehmensführung, deren Grundlagen (Werte- und Integritätsmanagement, Unternehmensethik, CSR und Nachhaltigkeit) im Rahmen der neu gestalteten, 3-tägigen Auftaktveranstaltung und im Modul „Verantwortungsvolles Management“ vermittelt werden.

Seminar und Trainings im Bereich Soft-Skills runden das Curriculum ab und geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre Führungskompetenz sowie ihre Kommunikations- und Kooperationskompetenz weiter auszubauen. In einem Unternehmensplanspiel wird die im Studium erworbene Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz in einer simulierten Unternehmensrealität eingeübt. Dabei werden Planung und Entscheidungsvorbereitung mit anschließender Analyse der Wirkungen ihrer Entscheidung und den Konsequenzen für die weitere Planung im Team erarbeitet.

Im zweiten und dritten Semester bearbeiten die Studierenden studienbegleitend in Zusammenarbeit mit Unternehmen oder Institutionen jeweils eine Projektarbeit. Sie gewährleisten den Transfer der vermittelten Inhalte der Lehrveranstaltungen in die Praxis der Teilnehmer. Idealerweise wird auf der Basis eines Themenkomplexes aus den Lehrinhalten ein konkretes Projekt aus dem Unternehmen bzw. Arbeitsumfeld des Teilnehmers bearbeitet. Die Projektarbeiten werden von einem Lehrenden betreut und sind jeweils zu Beginn des nächsten Semesters in schriftlicher Form beim Betreuer einzureichen, im Plenum zu präsentieren und zu diskutieren. Das Modul Project Studies 1 dient dabei

dem Transfer der im Grundlagenstudium erworbenen Kompetenzen in die Unternehmenspraxis. Darauf aufbauend dient das Modul Project Studies 2 in analoger Form dem Praxistransfer der im Vertiefungsstudium erworbenen Kompetenzen. Diese Module erfüllen auch die Funktion, die Studierenden angemessen auf die Erstellung der Masterthesis vorzubereiten.

Das Curriculum des MBA GM vermittelt die Methoden und Instrumente eines zeitgemäßen wert- und werteorientierten Managements für Unternehmen, die im globalen Wirtschaftsumfeld agieren und ist somit international ausgerichtet. Dieser Aspekt wird in allen Modulen mitberücksichtigt und im Modul "Internationales Management" nochmals vertieft. Dabei ist, bis auf die Lehrveranstaltung „Cross-Cultural Management Communication“, die englischsprachig durchgeführt und geprüft wird, die Lehrsprache in allen anderen Modulen Deutsch. Es wird allerdings in allen Modulen auch mit englischsprachiger Fachliteratur gearbeitet und es wird natürlich vorausgesetzt, dass die Studierenden in der Lage sind, dies zu tun. Sowohl einzelne Prüfungsleistungen als auch die Masterarbeit können auf Wunsch der Studierenden in Englisch erbracht werden. Diese Möglichkeit wird vor allem von Studierenden genutzt, die in internationalen Konzernen tätig sind, in denen die Geschäftssprache in der Regel Englisch ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „General Management MBA“ zielt insbesondere auf Menschen ohne Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre. Dies wird im Rahmen des Curriculums berücksichtigt, indem in einer straffen Form die Grundlagen der BWL im ersten Semester vermittelt werden. Das wissenschaftliche Arbeiten ist dem Studienverlaufsplan nicht separat zu entnehmen, jedoch im Rahmen der Projektarbeiten (Semester 2 und 3) in der Wissensvermittlung enthalten. Ein eigenständiges Modul ist nicht erforderlich, da die Studierenden über einen ersten akademischen Abschluss (Minimum Bachelor) verfügen müssen. Die Themen der Projektarbeiten können von den Studierenden frei gewählt werden – eine Betreuung seitens des Lehrpersonals wird geleistet.

Der Hochschule Konstanz ist das Thema wert(e)orientiertes Management wichtig. Dies spiegelt sich in der Ausformulierung der „Konstanzer BWL“, welche auch in den Unterlagen benannt wird. Die Gutachterkommission regt im Sinne der Verstärkung dieser Philosophie die Ergänzung eines „tracks“ an (hier: „MBA General Management – wert(e)orientiertes Management“). Dies würde das Ansinnen der Hochschule stärker zum Ausdruck bringen, beeinflusst jedoch nicht die Akkreditierung, da es sich um freiwillige Zusatzinformation handeln würde.

Der Aufbau der Module steht nach Ansicht der Gutachtergruppe in einem logischen Zusammenhang – kann jedoch unabhängig zueinander vermittelt werden. Durch die Verteilung der Module auf unterschiedliche Disziplinen und Methoden der BWL sind keine direkt aufbauenden Module enthalten. Die Prüfungsformen verteilen sich entsprechend den Ansprüchen eines weiterführenden Studiums außerhalb der Prüfungsform Klausur auf Referate und mündliche Prüfungen. Da es sich um eine

stark angewandte Ausrichtung des Studiums handelt hält, die Gutachterkommission diese Verteilung für geeignet.

In Summe stellt das Studienprogramm „MBA - General Management“ eine Mischung aus akademischen Aspekten der BWL mit dem Einschlag einer starken angewandten Lehre dar. Die Hochschule hebt die Bedeutung dieses Programms im Rahmen der Weiterbildungsoptionen mit Blick auf die Kooperation mit Teilnehmer*innen aus der freien Wirtschaft hervor und beabsichtigt dieses weiterzuentwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Integration eines im Ausland zu absolvierenden Studienteils scheitert an den spezifischen Bedingungen einer berufsbegleitenden Studienform.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang richtet sich nachvollziehbar an Personen die berufsbegleitend studieren wollen. Das Curriculum beinhaltet unabhängig der Studiengangsvariante kein geplantes Mobilitätsfenster; was für die Gutachtergruppe nachvollziehbar ist. Aus den Gesprächen mit den Verantwortlichen ging aber hervor, dass Möglichkeiten geschaffen werden können und beispielsweise die Abschlussarbeit auch im Ausland geschrieben werden kann. In den Gesprächen ist jedoch auch zum Ausdruck gekommen, dass die Nachfrage hierfür sehr gering ist. Dieser Umstand wurde von den Studierenden bestätigt und lässt sich anhand der mobilitätsbeschränkenden Rahmenbedingungen eines berufsbegleitenden Präsenzstudiums erklären.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Lehrendenstab ist ein Team von praxiserfahrenen Professoren der HTWG und anderer Hochschulen sowie von kompetenten und erfahrenen Lehrbeauftragten aus der Unternehmenspraxis. Das Curriculum ist in sich abgestimmt, da die Lehrenden sich untereinander absprechen und die

Inhalte der jeweils anderen Module kennen. Inhaltliche Wiederholungen und Redundanzen ergeben sich daher nur an Stellen, wo diese im Sinne eines Re-Trainings notwendig und sinnvoll sind.

Die Mehrzahl der Lehrenden erbringt die Leistung als Nebentätigkeit zu ihrem Lehrdeputat an der HTWG. Hinzu kommen externe Lehrkräfte aus anderen Hochschulen und Vertreter aus Unternehmen, die im Rahmen von Honorarvereinbarungen mit der Lake Constance Graduate School gGmbH (LCGS) tätig sind. Ihre fachlichen und pädagogischen Eignungen ebenso wie erforderliche berufliche Kompetenzen werden durch die Studiengangsleitung und das Referat Weiterbildung geprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die LCGS legte noch einmal nachvollziehbar für die Gutachtergruppe dar, wie Studiengangsleitung und das Referat Weiterbildung Lehrende für diesen Studiengang auswählen und besonderen Wert darauflegen, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal zu gewinnen und einzusetzen. Die LCGS kann auch bei der Weiterentwicklung dieses Studiengangs mit den neuen Schwerpunkten größtenteils auf bewährte Kräfte zurückgreifen und wird den Informations- und Abstimmungsprozess innerhalb des Lehrkörpers, der in letzter Zeit pandemiebedingt etwas beeinträchtigt war, optimieren. Dazu gehört insbesondere eine stärkere Einbindung der eingesetzten externen Lehrbeauftragten. Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe die personelle Ausstattung angemessen und erfüllt.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Zusage der Hochschule, diesen Prozess – trotz überschaubarer Anzahl der Lehrenden und relativ kleiner Kohorten – zu formalisieren und im Qualitätsmanagement der Hochschule zu verankern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die LCGS ist das Kompetenz- und Dienstleistungszentrum der HTWG für die wissenschaftliche Weiterbildung. Sie hat mit der „Villa Rheinburg“ ein eigenes Gebäude zur Verfügung. Dieses bietet mit fünf Seminar- und Tagungsräumen, sowie einem großen Vortragsraum genügend Platz und Raum für die weiterbildenden Studiengänge und andere Weiterbildungsangebote. Die Räume sind mit allen erforderlichen Arbeits- und Hilfsmitteln, wie Flipcharts, Moderationskoffer und Beamer ausgestattet. Weiter steht den Studierenden und Lehrenden kostenfrei WLAN zur Verfügung.

Online-Präsenzseminare werden über Zoom oder Webex abgehalten und auch für Hybridseminare wurde spezielle Video-Technik angeschafft, damit Studierende vor Ort und andere im Home-Office gleichzeitig dem Unterricht folgen können.

Mit Studienbeginn erhalten die Studierenden eine ZACK-Karte (Zahlungs- und Ausweiskarte) der HTWG. Damit können sie die Angebote des HTWG Campus mit Mensa, Bibliothek, Open Innovation Lab oder auch den Hochschulsport etc. in Anspruch nehmen. Der HTWG Campus ist in nur 10 Minuten zu Fuß von der LCGS zu erreichen.

Der Weiterbildungsbereich der HTWG wird von einer eigenen Vizepräsidentin geleitet und von ihr in der Hochschulleitung und den -gremien vertreten. Im Referat Weiterbildung der HTWG arbeitet eine Referentin eng mit der LCGS zusammen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit der „Villa Rheinburg“ verfügt die LCGS über ein attraktives Kompetenz- und Dienstleistungszentrum für ihre weiterbildenden Studiengänge (auch Online-Studiengänge) und andere Weiterbildungsangebote, das verkehrstechnisch auch gut erreichbar ist. Die Hochschule hat in den letzten Jahren technisches und administratives Personal für dieses Zentrum eingestellt. Die Position des Geschäftsführers – zurzeit ist ein Interims-Geschäftsführer engagiert – soll nach Angaben der Hochschule kurzfristig wieder besetzt werden. Die von der Hochschule beschriebene Raum- und Sachausstattung, insbesondere die gute technische Infrastruktur, überzeugen die Gutachtergruppe. Auch von der durchweg positiven Bewertung dieses attraktiven Weiterbildungszentrums durch die Studierenden ist die Gutachtergruppe beeindruckt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Ressourcen und die Ausstattung angemessen erscheint und auch aufgrund der engen Verknüpfung zwischen Hochschule und LCGS als gesichert gelten kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Leistungskontrolle erfolgt in der Regel studienbegleitend in zeitlicher Verbindung mit den geblockten Lehrveranstaltungen. Die zur Benotung verwendete Notenskala wird in § 16 ZSPObbMa beschrieben.

Die Form, in der eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, ist im Prüfungsplan für den Studiengang festgelegt. Der Prüfungsplan ist im besonderen Teil der Zulassungs- und Prüfungsordnung für

den MBA GM enthalten. Als Prüfungsarten sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate und Hausarbeiten vorgesehen. Die Abschlussarbeit des MBA GM ist die Master-Thesis.

ECTS-Punkte sind im regelmäßigen Studienplan den einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Die Zahl der zugeordneten ECTS-Punkte reflektiert die für berufsbegleitende Studiengänge realistische Annahme, dass der Studierende in der Lage ist, neben seiner beruflichen Belastung zusätzlich zu den Kontaktstunden weitere Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie für ein Selbststudium aufzubringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Diese Nutzung der Breite an unterschiedlichen Prüfungsformen, die kompetenzorientiert und modulbezogen eingesetzt werden, ist nach Ansicht der Gutachtergruppe für ein Masterprogramm angemessen. In den Gesprächen hat sich herausgestellt, dass durch das direkte Feedback der Studierenden, die Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen nach Ansicht der Gutachtergruppe regelmäßig und überzeugend erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Als berufsbegleitender und weiterbildender Studiengang wendet sich der MBA GM ausschließlich an Personen, die bereits vor Studienbeginn ein bestimmtes Maß an Berufserfahrung vorweisen können. Die Studierenden bleiben während der gesamten Dauer des Studiums in ihrer beruflichen Praxis. Der MBA GM ist als Prozess neben dieser Berufstätigkeit angelegt, d. h. zwischen den Trainings- und Wissensvermittlungsmodulen liegen in der Regel jeweils sechswöchige Transferphasen, die zum Selbststudium genutzt werden und den Studierenden die Möglichkeit geben, neu Erlerntes in die Praxis umzusetzen.

Die Studierenden erhalten bei Studienbeginn einen Terminplan, mit den Modulen und den Lehrpersonen. Die LCGS, die die Durchführung koordiniert, informiert über E-Mail jeden Studierenden und Dozenten bei Änderungen. Die Studiengangsleiterin heißt die Studierenden Willkommen und steht für fachliche Beratungen zur Verfügung.

Die Veranstaltungen der Module sind meist auf zwei Semester verteilt. Dies reflektiert das Bemühen, die Module inhaltlich kohärent zu definieren. Mit der inhaltlichen Kohärenz der Module ist der für einen berufsbegleitenden Studiengang wichtige Vorteil verbunden, dass die Module nicht in der im Curriculum festgelegten Reihenfolge studiert werden müssen. Die Möglichkeit, zumindest in Teilen

von der festgelegten Reihenfolge abweichen zu können, schafft für die Studierenden die Flexibilität, ihre Belastung durch das Studium an die berufliche Belastung anpassen zu können und erhöht damit die Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bedingungen der Studierbarkeit dieses Programms sind von seinem besonderen Profilananspruch geprägt, der auf die Bedürfnisse der berufstätigen Studierenden abgestimmt wurde. Die Arbeitsbelastung ist mit 20-22 ECTS-Punkten aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen, gibt es doch die Möglichkeit die Belastung im Studium sowie im Beruf flexibel aufeinander anpassen zu können. Die Gesamtstudiendauer liegt daher zwischen 24 und 30 Monaten, was aus Sicht der Gutachtergruppe akzeptabel erscheint.

Aus Sicht der Gutachtergruppe wird mit genannten Maßnahmen den „besonderen Profilananspruch“ im Hinblick auf die Studierbarkeit angemessen berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilananspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Im Sinne der Möglichkeit zur Individualisierung der Studiengeschwindigkeit hat die Hochschule beim berufsbegleitenden MBA GM keine terminierten Prüfungen vorgesehen. Dies ermöglicht eine Anpassung der Gesamtstudiendauer an die zeitlichen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der berufstätigen Studierenden.

Beim MBA GM verteilen sich die Präsenzveranstaltungen auf insgesamt 3 Semester (18 Monate). Die Erstellung der Abschlussarbeit erfolgt in der Regel im vierten Semester nach Abschluss der Präsenzphasen. Die tatsächliche Studiendauer beträgt nach der Erfahrung mit den bisher berufsbegleitend durchgeführten und abgeschlossenen Jahrgängen in der Regel zwischen 24 und 36 Monaten. Die Studierenden müssen spätestens zu Beginn des Studiums die schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers zur Teilnahme am Studium vorlegen. Bei den meisten Studierenden sind die Präsenzphasen Arbeitszeit, d.h. die Studierenden sind von ihrem Arbeitgeber zu Studienzwecken freigestellt oder die Studierenden arbeiten für den Zeitraum ihres Studiums nur zu 70-80%. In Einzelfällen wird davon auch studienzeitverlängernd abgewichen, falls die Arbeitsbelastung im Unternehmen dies erfordert. In diesen Fällen wird von § 15 „Zulassung zu Hochschulprüfungen, Verlust der Zulassung“ der ZSPObbMa Gebrauch gemacht. Der Prüfungsanspruch bleibt Studierenden in Studiengängen

mit semesterweisem Studienbeginn bis zu drei Semester nach dem im Prüfungsplan für den jeweiligen Studiengang (Besonderer Teil) festgelegten Zeitpunkt erhalten. In Studiengängen mit jährlicher Zulassung verlängert sich die Frist auf drei Jahre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel bewertet, hat die Hochschule nachvollziehbar dargelegt, dass das Studienprogramm hauptsächlich in Teilzeit berufsbegleitend studiert wird und somit äußerst flexibel Möglichkeiten zur Anpassung an die individuellen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der Studierenden ermöglicht und erlaubt. Von dieser Möglichkeit wird von den Studierenden in der Regel Gebrauch gemacht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der MBA GM ist als wissenschaftlich zu qualifizieren, weil er auf der Basis von Forschung und Lehre der Fakultät Wirtschafts-, Kultur- und Rechtswissenschaften der HTWG entwickelt ist. Der Studiengang hat fachlich-inhaltlich und didaktisch-methodisch Hochschulniveau und wird von wissenschaftlich qualifiziertem Personal aus Hochschule und Wirtschaft durchgeführt. Auf inhaltlicher Ebene der Module ist es Aufgabe der jeweiligen Lehrenden als Experten in ihrem Gebiet, sich regelmäßig weiterzubilden, den nationalen wie ggfs. internationalen fachlichen Diskurs zu verfolgen und auf geeignete Weise in die Module zu integrieren.

Insbesondere im Bereich der wertorientierten Unternehmensführung kann dabei auf die Forschungsarbeit am Konstanz Institut für Corporate Governance (KICG) zurückgegriffen werden, dem neben der Studiengangsleiterin auch weitere Lehrende des Studiengangs angehören, die in einschlägigen Forschungsprojekten die wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet vorantreiben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden des Studiengangs „MBA-General Management“ kommen aus der freien Wirtschaft. Dies bedeutet, dass spätestens im Rahmen der Projektarbeiten immer aktuelle Themen durch die Studierenden mit eingebracht und wissenschaftlich bearbeitet werden. Darüber hinaus pflegt die Hochschule Konstanz die Kontakte zu den Arbeitgeber*innen der Region und verfügt somit über eine weitere Bezugsquelle zur Aktualität von betriebswirtschaftlichen Herausforderungen. Die

Lehrenden (hauptamtlich und freiberuflich) zeigen eine hohe Motivation und nehmen die Austauschmöglichkeit mit der Wirtschaft an. Darüber hinaus ist seitens der Studiengangleiterin mit dem Eintritt in die Nach-Pandemie-Phase die Wiederaufnahme von regelmäßigen Workshops zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studienprogramms vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die LCGS orientiert sich für die Evaluation und Weiterentwicklung ihrer Angebote und Programme am Qualitätsmanagement und der Evaluationspraxis der HTWG (siehe „Qualitätsmanagementkonzept der HTWG“). Die HTWG verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept, das eine Mischung aus zentraler Unterstützung und fakultäts- und studiengangsbezogenen Maßnahmen darstellt. Im Dezember 2021 wurde vom Senat eine neue Evaluationsatzung der HTWG verabschiedet.

Das Qualitätsmanagement im MBA GM orientiert sich an diesen zentralen Vorgaben und Verfahrensweisen. Ein wesentlicher Aspekt auf Studiengangsebene ist das Feedback der Studierenden, das im Anschluss an jede Veranstaltung, bezogen auf den jeweiligen Dozenten mithilfe eines standardisierten Evaluationsbogens eingeholt wird. Im Rahmen der geplanten Weiterentwicklung des Studiengangs soll auch dieser Fragebogen bzw. die damit erhobenen Inhalte angepasst bzw. erweitert werden. Zudem wird über die Wiedereinführung eines halbtägigen Abschlussworkshops am Ende des Studiums mit den Studierenden nachgedacht, in dessen Rahmen diese u. a. konkrete Änderungs- und Verbesserungsvorschläge einbringen können. In der Vergangenheit hatten Studiengangsleitung und Geschäftsführung der damaligen LCBS entsprechende Formate genutzt, um sich auf persönlicher bzw. organisatorischer Ebene wechselseitig Feedback zu geben

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass sich die LCGS für die Evaluation und Weiterentwicklung ihrer Angebote und Programme eng am Qualitätsmanagement und der Evaluationspraxis der HTWG orientiert. Mit dem QM-System der Hochschule hatte sich die Gutachtergruppe bereits Ende 2021 im Rahmen eines Reakkreditierungsverfahrens ausführlich befasst und mit der Hochschule die gelebte Praxis intensiv erörtert. Auf die seinerzeit erfolgte Bewertung der Gutachtergruppe, wonach sie das im Februar 2019 verabschiedete und im Mai 2022 verlängerte und aktualisierte QM-Konzept als solide Grundlage für eine nachhaltige Qualitätssicherung auf allen Ebenen

der Hochschule betrachten, kann hier Bezug genommen werden. Erwähnt sei noch einmal, dass die Hochschule das strategische Ziel „Qualität“ mit entsprechender Priorität verfolgt und dieses auch in ihrem Leitbild dokumentiert. Positiv bewerten die Gutachter, dass die neue Evaluationsatzung nunmehr zielgerichtet eingesetzt werden kann, nachdem der Senat sie im Dezember 2021 verabschiedet hat.

In Anlehnung an die geplante Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements auf zentraler Hochschulebene werden die Instrumente (insb. regelmäßige Evaluationen) und Kernprozesse bedarfsgerecht auf die LCGS übertragen. Bei diesem Studiengang mit einer besonderen Ausrichtung auf die „Wert(e)orientierte Unternehmensführung“ sind für die Gutachter nachvollziehbar schon einige wesentliche Weichen in inhaltlicher und organisatorischer Sicht erfolgreich gestellt worden. Ausdrücklich wird begrüßt, dass der Beobachtung des Absolventenverbleibs wieder größere Beachtung beigemessen wird und im neuen Alumni-Konzept wesentliche Ergebnisse in einer Datenbank dokumentiert werden sollen. Auch die beabsichtigte, verstärkte Einbindung von unternehmerischem Sachverstand bis hin zu weiteren tragfähigen Kooperationen wird von der Gutachterkommission sehr positiv gesehen. Diese Maßnahmen sind in besondere Weise geeignet, das Qualifikationsziel „Employability“ nachhaltig zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die LCGS orientiert sich bei der Sicherstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung an den Konzepten der HTWG. (vgl. „Konzept der HTWG zur „Geschlechtergerechtigkeit an der Hochschule“, „Gleichstellungsplan der Hochschule (2017-2021)“, „Gleichstellungszukunftskonzept der HTWG Konstanz (2018)“; „Satzung zur Förderung der vertrauensvollen Zusammenarbeit und des guten Arbeits- und Studienklimas sowie zum Schutz vor Benachteiligung, sexueller Belästigung, Stalking und Mobbing (2016)“).

Hinsichtlich der Abschlüsse sehen wir, dass sowohl Männer und Frauen, mit und ohne Elterneigenschaft, und mit und ohne Firmenfinanzierung den Studiengang erfolgreichen abschließen.

Die LCGS orientiert sich bei Ihren Studienangeboten hinsichtlich Nachteilsausgleich an dem Konzept der HTWG (vgl. „Konzept der HTWG zum Nachteilsausgleich“). Bisher gab es beim Studiengang GM keine Fälle, bei denen über Nachteilsausgleich entschieden werden musste. Bei einem anderen Angebot der LCGS gab es einen Teilnehmer bei dem Nachteilsausgleich hinsichtlich einer längeren Bearbeitungszeit bei Prüfungen gewährleistet wurde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit in ausreichendem Maß vorhanden. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind an der Hochschule und im Studiengang umgesetzt. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert. Der Nachteilsausgleich ist angemessen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule Konstanz hat die Lake Constance Graduate School gGmbH (LCGS) mit der eigenverantwortlichen Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs beauftragt. Die HTWG ist alleinige Gesellschafterin der LCGS (s. Gesellschaftervertrag). Umfang und Art der Kooperation sind in einem durch das Wissenschaftsministerium genehmigten Kooperationsvertrag geregelt, in den die LCGS als Rechtsnachfolgerin der Technischen Akademie Konstanz (TAK) eingetreten ist (s. Kooperationsvertrag TAK). Sämtliche Entscheidungen in Fragen des Curriculums, der Zulassung, der Leistungsbewertung, der Datenverwaltung, der Qualitätssicherung sowie der Auswahl der Lehrenden trifft ausschließlich die Hochschule.

Konkret obliegen der LCGS die Organisation, das Marketing sowie die Finanz- und Studierendenverwaltung des Studiengangs. Die HTWG stellt sicher, dass gemäß § 31 LHG insbesondere

1. die von der außerhochschulischen Bildungseinrichtung verpflichteten Lehrenden die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen,
2. allein der Hochschule die inhaltliche, didaktische, strukturelle, kapazitäre und zeitliche Festlegung des Lehrangebots im Rahmen der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung obliegt und
3. die durch die außerhochschulische Bildungseinrichtung erbrachte Lehre in das Qualitätsmanagement nach § 5 Absatz 1 LHG sowie in die Eigen- und Fremdevaluationen der Hochschule nach § 5 Absatz 2 LHG einbezogen wird.

Darüber hinaus regelt der Kooperationsvertrag, dass die Teilnehmer*innen des Studiengangs auch im Falle einer Insolvenz der LCGS gGmbH ihr Studium an der Hochschule fortsetzen und abschließen können.

Die Regelung, die ein Studium nach den Prüfungsordnungen der Hochschule ermöglicht, findet sich in der Satzung für das Externenprüfungsverfahren zum Mastergrad in berufsbegleitenden Masterstudiengängen (ExpVbbMa). In § 3 Abs. 4 wird diese Verbindung zum Prüfungsplan eines Masterstudienganges hergestellt, der in den Einzelregelungen zur Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung für berufsbegleitende Masterstudiengänge (ZSPObbMa) enthalten ist. In dieser Satzung ist geregelt, wie nicht-immatriulierte Teilnehmer*innen nach einer SPO der Hochschule studieren können.

Die Zeugnisausstellung ist in § 4 ExpVbbMa geregelt. Zuständig für die Notenverwaltung und die Zeugniserstellung ist der zuständige Prüfungsausschuss, der in den Einzelregelungen eines berufsbegleitenden Masterstudienganges festgelegt wird. § 4 ExpVbbMa bezieht sich auf die Paragraphen der ZSPObbMa in denen die Details der Zeugniserstellung geregelt sind. Die ZSPObbMa ist eine Satzung der HTWG, die in enger Anlehnung an die Studien- und Prüfungsordnung der Vollzeit-Masterstudiengänge (SPOMa) die berufsbegleitenden Studiengänge unter Beachtung ihrer spezifischen Anforderungen regelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat durch die vorgelegten Unterlagen dem Gutachtergremium überzeugend und angemessen dargelegt, dass sie die umfassende Verantwortung für den weiterbildenden Studiengang trägt. Sowohl Art als auch Umfang der Zusammenarbeit sind klar beschrieben, und die Hochschule stellt nachweislich sicher, dass das Studiengangskonzept umgesetzt wird und eine hohe Qualität aufweist. Der Kooperationsvertrag wurde im Nachhinein von der Hochschule vorgelegt. Insgesamt bewertet das Gutachtergremium die Kooperation zwischen der Hochschule und dem LCGS positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Pandemiebedingt wurde auf eine Vor-Ort-Begutachtung in Konstanz verzichtet. Stattdessen wurden die Gespräche im virtuellen Rahmen durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO (Baden-Württemberg)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. Norbert Drees, Professor für Marketingmanagement und Kommunikation, Fachhochschule Erfurt
- Prof. Dr. Michael Pulina (akademischer Leiter Institut für Entrepreneurship und Unternehmensmanagement – IfEU), Rheinische Fachhochschule Köln gGmbH

b) Vertreter der Berufspraxis

- Karl-Peter Abt, Dipl.- Volkswirt

c) Vertreter der Studierenden

- Julian Schubert, Student an der TU Dresden, Volkswirtschaft (M.Sc.)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021 ¹⁾	3	0									
WS 2020/2021	6	2									
SS 2020	0	0									
WS 2019/2020	13	3	5	1	38	1	0	0	0	0	0
SS 2019	3	0	1	0	33	0	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	4	1	1	0	25	0	0	0	1	0	0
SS 2018	6	1	2	0	33	1	1	17	1	0	17
WS 2017/2018	9	2	2	0	22	2	0	22	2	0	22
SS 2017	6	0	3	0	50	1	0	17	0	0	0
WS 2016/2017	4	1	0	0	0	1	0	25	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	9	1	1	1	11	1	0	11	6	0	67
Insgesamt	63	11	15	2	19	7	1	15	10	0	17

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020	2	3			
SS 2019	1	1			
WS 2018/2019	1				
SS 2018	2	2			
WS 2017/2018	5	1			
SS 2017	4	1			
WS 2016/2017	1	1			
SS 2016	0	0			
WS 2015/2016	5	4			
Insgesamt	21	13	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	3	0	1	0	4
WS 2020/2021	1	1		0	2
SS 2020	2	1	3	0	6
WS 2019/2020	1	0	0	0	1
SS 2019	3	3	1	2	9
WS 2018/2019	1	0	0	0	1
SS 2018	0	0	7	1	8
WS 2017/2018	1	0	0	2	3
SS 2017	0	0	0	5	5
WS 2016/2017	0	1	0	1	2
SS 2016	3	0	3	4	10
WS 2015/2016	1	0	0	1	2
Insgesamt	16	6	15	16	53

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.12.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	14.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	27.04.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.09.2010 bis 31.08.2015 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 31.08.2015 bis 31.08.2022 ZEvA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)